



# Freie und Hansestadt Hamburg

## JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder  
- Anstaltsleitung -

AL BW – Nr.: 23/2017  
09.10.2017

### Anstaltsverfügung Nr.23/2017

#### **Grundsätze für die Herausgabe von Personal- und Ausweispapieren**

1. Personal- und Ausweispapiere von Gefangenen mit deutscher Staatsangehörigkeit können auf Antrag grundsätzlich herausgegeben werden. Dieses gilt für die eigene Nutzung (z.B. in Vollzugslockerungen), wie auch für die Herausgabe an Dritte.  
Die Organisation und Genehmigung der Herausgabe übernimmt die zuständige Vollzugsabteilungsleitung. Der Empfang der Papiere ist durch Unterschrift auf dem Antrag zu bestätigen.
2. Gleiches gilt für Gefangene mit ausländischer Staatsbürgerschaft, sofern eine Ausweisung und/oder Abschiebung nicht vorgesehen ist. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch die zuständige Vollzugsabteilungsleitung auf dem Schriftweg. Entsprechende Mitteilungen der Ausländerbehörde oder der zuständigen Ausländerabteilungen sind zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen.
3. Bei U-Gefangenen mit Haftstatut ist zu prüfen, ob die Herausgabe von Gegenständen aus der Habe des Gefangenen durch das Haftstatut geregelt ist. In diesen Fällen ist die Zustimmung der Behörde einzuholen, die für die Überwachung des Haftstatuts zuständig ist (z.B. Gericht, StA, LKA).
4. Die Herausgabe von Personal- und Ausweispapieren ausländischer Gefangener, bei denen eine Ausweisung und/oder Abschiebung vorgesehen ist oder bei denen diese geprüft wird, erfolgt ausschließlich an Behörden. Es erfolgt keine Herausgabe an Privatpersonen und/oder Rechtsanwälte.
5. Bei Herausgabe von Personal- und Ausweispapieren an Behörden ist mit der dort zuständigen Stelle eine schriftliche Vereinbarung über die Rücksendung der Papiere zu treffen, sofern diese dort nicht für weitere Maßnahmen benötigt werden. Entsprechende Schreiben sind zur Akte des Gefangenen zu nehmen.
6. Die jeweils zuständige Vollzugsabteilungsleitung informiert den Gefangenen über die Herausgabe der Personal- und Ausweispapiere.

7. Es erfolgt keine Herausgabe von Personal- und Ausweispapieren von Gefangenen, die unerlaubt abwesend sind (Nichtrückkehr aus gewährten Lockerungen, Entweichungen).
8. Diese Verfügung gilt bis zum 31.08.2019 und ersetzt die Anstaltsverfügung 23/2015 vom 31.08.2015.